



## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

### MIT DEM EMPFANG DER KAUFBESTELLUNG GELTEN DIESE ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN ALS GENEHMIGT UND ANGENOMMEN

#### 1. BEZEICHNUNGEN

- 1.1 Der Begriff "Maschine" bezieht sich auf alle Maschinen, auch anders als Werkzeugmaschinen, sowie auf Maschinen- und Anlagenlinien, die von der Sinico-Gruppe geliefert werden.
- 1.2 Der Begriff "Waren" oder "Produkte" umfasst neben den Maschinen auch Komponenten, Maschinenteile, Fertigprodukte und sonstige von der Sinico-Gruppe gelieferte materielle Güter.

#### 2. VERTRAGLICHE REGELUNG

- 2.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, mit Ausnahme aller ausdrücklich schriftlich vereinbarten Ausnahmen, für alle gegenwärtigen und zukünftigen Kaufverträge zwischen der Sinico-Gruppe (im Folgenden "der Verkäufer") und dem Käufer (im Folgenden "der Käufer"). Eventuelle allgemeine Bedingungen des Käufers gelten auch teilweise nicht, wenn sie vom Verkäufer nicht schriftlich akzeptiert werden. Eventuelle Ausnahmen von diesen Allgemeinen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden.
- 2.2 Die Annahme des Angebots oder der Auftragsbestätigung des Verkäufers durch den Käufer, auch mit schlüssigem Verhalten, führt zur Anwendung der vorliegenden allgemeinen Bedingungen.
- 2.3 Alle Kaufverträge zwischen den Parteien, sowie diese Allgemeinen Bedingungen, unterliegen dem italienischen Recht und insbesondere dem am 11. April 1980 in Wien unterzeichneten Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 2.4 Verweise auf Handelsbegriffe (z. B. ab Werk, FOB, CIF usw.) beziehen sich auf die Incoterms der Internationalen Handelskammer in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

#### 3. PRODUKTEIGENSCHAFTEN - TECHNISCHE DOKUMENTATION

- 3.1 Unverbindliche Daten. Gewichte, Abmessungen, Preise, Kapazitäten, Leistungen und sonstige Daten, die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Werbeanzeigen, Abbildungen und Preislisten oder anderen illustrativen Dokumenten des Verkäufers enthalten sind, sind ungefähre Angaben. Diese Daten sind unverbindlich.
- 3.2 Änderungen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die technischen Eigenschaften der Produkte (wie z. B. der Komponenten) jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu ändern, sofern die Änderungen ihre Leistung nicht beeinträchtigen.
- 3.3 Unterlagen des Verkäufers. Alle Zeichnungen, Dokumente, technischen Informationen oder Software, die sich auf die Herstellung, Montage und Wartung von Anlagen, Maschinen und anderen Gütern beziehen, sowie solche, die sich auf Teile derselben beziehen, sowie alle anderen Zeichnungen, Dokumente, technischen Informationen oder Software des Verkäufers, die vor oder nach Vertragsschluss an den Käufer ausgehändigt wurden, bleiben ausschließlich eventuell Schadensersatz zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer innerhalb der Verwendung und Wartung der Produkte verwendet, weder kopiert oder reproduziert, noch ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers an Dritte übermittelt oder weitergegeben werden.

#### 4. PREISE

- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk in der angegebenen Währung, ausgenommen Verpackung.
- 4.2 Die Preise verstehen sich abzüglich Mehrwertsteuer, Steuern oder Abgaben sowie Steuern, Abgaben und Steuerbelastungen oder jeglicher Art, die möglicherweise vom Vertrag getragen werden.

#### 5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Die Zahlung muss ausschließlich an den Verkäufer unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn die entsprechenden Beträge ohne Abzug am Domizil des Verkäufers eingehen. Eventuelle vom Käufer gezahlte Anzahlungen können vom Verkäufer einbehalten werden, soweit sie zur Deckung etwaiger Kosten oder Schäden erforderlich sind, die bei Kündigung des Kaufvertrags auf Veranlassung oder Verschulden des Käufers entstanden sind.
- 5.2 Im Falle eines Zahlungsverzugs gegenüber dem vereinbarten Termin hat der Käufer dem Verkäufer Verzugszinsen zu zahlen, gemäß Art. 4 des Gesetzesdekrets n. 231 vom 9. Oktober 2002 zur Umsetzung der EG-Richtlinie 35/2000.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug (oder bei Zahlungsaufschub auch von Anzahlungen oder Raten) von mehr als 30 Tagen ab dem vereinbarten Zahlungstermin hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag zu kündigen; mit der Möglichkeit, den eventuell bereits gezahlten Teilbetrag zurückzuhalten (zur Deckung des erlittenen Schadens oder der Kosten) und die Rückgabe der (gegebenenfalls bereits gelieferten) Erzeugnisse durch den Käufer zu verlangen, einschließlich eventuell Schadensersatz zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer innerhalb der vereinbarten Bedingungen keinen vereinbarten Kreditbrief zur Verfügung gestellt hat.
- 5.4 Es wurde ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer im Falle einer aufgeschobenen Zahlung berechtigt ist, die Laufzeit der Software auf die jeweiligen Zahlungsfristen zu begrenzen, und die Wiederaufnahme derselben der regelmäßigen Zahlung der vereinbarten Rate unterzuordnen.
- 5.5 Bei Anzahlungen, die durch eine Bankgarantie des Verkäufers gedeckt sind (z.B. *repayment guarantee* o *advance payment guarantee*), verpflichtet sich der Käufer, die Garantie nicht in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit die Anzahlung nicht fällig ist (z. B. bei Widerruf des Auftrags oder Kündigung des Kaufvertrags durch den Käufer).
- 5.6 Der Käufer ist nicht berechtigt, Abzüge vom vereinbarten Preis (z. B. bei angeblichen Produktfehlern) vorzunehmen oder die Zahlung im Falle von angeblichen Nichterfüllungen des Verkäufers zu verzögern, es sei denn, es wurde zuvor schriftlich vereinbart.
- 5.7 Wenn der Verkäufer Grund zur Befürchtung hat, dass der Käufer nicht in der Lage ist, die Produkte zum vereinbarten Termin zu bezahlen oder nicht bezahlen will, kann er die Lieferung der Produkte von der Bereitstellung angemessener Zahlungsgarantien (z. B. Bankgarantie oder Garantie) abhängig machen. Darüber hinaus kann der Verkäufer im Falle einer verspäteten Zahlung die Bedingungen anderer Lieferungen einseitig ändern und / oder deren Ausführung aussetzen, bis angemessene Zahlungsgarantien vorliegen.

#### 6. EIGENTUMSVORBEHALT - ÜBERTRAGUNG VON RISIKEN

- 6.1 Es wird vereinbart, dass die gelieferten Erzeugnisse bis zur letzten Zahlung Eigentum des Verkäufers sind. Der Käufer verpflichtet sich, vor der vollständigen Zahlung keine Handlungen vorzunehmen, die die Rechte des Verkäufers beeinträchtigen könnten, wie z. B. die Produkte ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers zu verkaufen, zu veräußern, zu verpfänden.
- 6.2 Die Risiken gehen bis zur Übergabe der Ware an den Frachtführer auf den Käufer über. Verzögert oder verhindert sich die Lieferung aus Gründen, die nicht dem Verkäufer anzulasten sind, so wird die Maschine auf Risiko, Gefahr und Kosten des Käufers ab dem Liefertermin, der dem Käufer unverzüglich mitgeteilt wird, gelagert.

#### 7. LIEFERBEDINGUNGEN

- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Lieferung der Produkte ab Werk vorgesehen, und dies auch dann, wenn vereinbart wird, dass die Sendung oder ein Teil davon vom Verkäufer abgewickelt wird. Die Lieferung erfolgt daher in jeder Hinsicht im Werk des Verkäufers zum Zeitpunkt der Übergabe an den ersten Transporteur.
- 7.2 Die von den Vertragsparteien vereinbarten Lieferfristen sind lediglich indikativ und sind daher für den Verkäufer nicht bindend. Diese Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung und enden mit dem Datum der Waren-Ankündigung.
- 7.3 Diese Fristen werden angemessen verlängert:
  - 7.3.1 wenn der Käufer die Zahlungen nicht einhält, z. B. nicht geleistete Anzahlung, die vorgesehen war;
  - 7.3.2 wenn dem Verkäufer keine Unterlagen, Zeichnungen, Erläuterungen, Beweismaterialien für Prüfungen oder andere Unterlagen zugegangen sind, die der Käufer für die Ausführung des Auftrags bereitstellen muss;

-  
1  
-

Ausgabe Juli 2020

Emissione Luglio 2020



- 7.3.3 für unvorhersehbare Fälle und höhere Gewalt, einschließlich Streiks (direkt und indirekt) Zwangsunterbrechung der Arbeit, Lieferverzögerungen durch Unterauftragnehmer, usw.  
7.3.4 bei vom Käufer gewünschten Änderungen.  
7.3.5 Fehlen oder Verzögerungen bei der Beschaffung von Transportmitteln.  
7.4 Wird die Lieferung auf Antrag des Käufers oder aus ihm anzulastenden Gründen verschoben, so behält sich der Verkäufer vor, die tatsächlichen Lagerkosten oder 1,1% des Rechnungsbetrags je Monat oder Monatsbruchteil in Rechnung zu stellen; mit Wirkung vom folgenden Monat der Waren-Ankündigung. In diesem Fall geht das Risiko an dem Tag auf den Käufer über, an dem die Ware an ihn hätte geliefert werden sollen.  
7.5 Mit Ausnahme der vorsätzlichen oder groben Fahrlässigkeit des Verkäufers ist ein Schadensersatz aufgrund eines Versagens oder einer Verzögerung der Lieferung der Waren ausdrücklich ausgeschlossen.

#### 8. RECHNUNGSSTELLUNG

- 8.1 Die Rechnungsstellung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz ab Waren-Ankündigung.  
8.2 Die verspätete Abholung der Ware ändert nicht den Beginn der vereinbarten Zahlungsfrist.

#### 9. VERPACKUNGEN

- 9.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, werden die Verpackungen dem Käufer separat in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.  
9.2 In Ermangelung genauer Anweisungen des Käufers wird der Verkäufer die Verpackung nach seinem ausschließlichen Ermessen bereitstellen.

#### 10. TRANSPORT

- 10.1 Die Ware wird auf Risiko und Gefahr des Käufers versandt. Auch wenn die Ware nach Sondervereinbarungen frei Bestimmungsort geliefert wird und der Transport vom Verkäufer im Namen des Käufers durchgeführt wird.  
10.2 Im Falle eines Mangels oder einer Beschädigung muss der Empfänger die Abnahme vornehmen, und er muss nach Empfang der Ware beim Spediteur oder beim Frachtführer Beschwerde einlegen.  
10.3 In Ermangelung genauer Anweisungen des Käufers führt der Verkäufer die Sendungen so durch, wie er es für am günstigsten hält, und entbindet sich von jeglicher Haftung.

#### 11. ABNAHMEPRÜFUNG

- 11.1 Vor der Lieferung oder Versand werden die Maschinen im Werk des Verkäufers geprüft. Diese Prüfung wird gegebenenfalls nach den zwischen den Parteien vereinbarten Modalitäten durchgeführt; anderenfalls erfolgt die Prüfung nach dem üblichen Verfahren des Verkäufers. Die Prüfung betrifft die Überprüfung der Konformität der Maschine gemäß Art. 12.1 dieser Allgemeinen Bedingungen.  
11.2 Der Käufer ist verpflichtet, bei der Abnahme beim Verkäufer auf eigene Kosten anwesend zu sein; etwaige Kosten für Unterkunft, Reisen, von und zu Hotels, Flughäfen und Bahnhöfen zum Sitz des Verkäufers, werden vom Käufer getragen. Ist der Käufer zum Zeitpunkt der Prüfung nicht anwesend, wird sie in seiner Abwesenheit durchgeführt und die Ergebnisse werden vom Käufer als akzeptiert angesehen.  
11.3 Die Prüfung muss als positives Ergebnis betrachtet werden:  
a) wenn der Käufer bei der Prüfung anwesend ist, und während oder unmittelbar nach Abschluss der Prüfung keine schriftliche Anfechtung eventueller Konformitätsmängel der Maschine gemeldet wird;  
b) wenn der Käufer erklärt, dass er nicht an der Prüfung teilnehmen möchte oder nicht anwesend ist, falls aus dem Prüfbericht des Verkäufers keine Konformitätsmängel der Maschine hervorgehen.  
11.4 Ist die Prüfung hingegen negativ, so hat der Hersteller die aus dem Prüfbericht resultierenden Konformitätsmängel zu beheben. Die Liefertermine gelten als um einen Zeitraum verlängert, der dem für die Änderungen erforderlichen Zeitraum entspricht. Die eventuelle zweite Prüfung ist nur zur Überprüfung der spezifischen Konformitätsmängel der Maschine, die sich aus dem Prüfbericht ergeben haben. Der Käufer hat nicht das Recht, das Vorliegen exorbitanter Mängel vom Prüfgegenstand zu bestreiten.  
11.5 Wenn der Käufer, nach Installation der Maschine, eine weitere Funktionsprüfung mit technischem Personal des Verkäufers bei ihm anfordert, werden die Kosten für diese Prüfung vollständig vom Käufer selbst getragen und auf der Grundlage der Bedingungen für die technische Leistung des Verkäufers festgelegt.  
11.6 Nach ausdrücklicher Vereinbarung zwischen den Parteien wird der Verkäufer die Inbetriebnahme der Maschine beim Käufer vornehmen, die betrifft:  
a) Die Überprüfung der Beseitigung der Konformitätsmängel der Maschine, die sich aus dem letzten Prüfbericht des Verkäufers ergeben haben;  
b) Die Überprüfung der Ausführung gemäß Vereinbarung, der Montage oder der Installation, wenn diese vom Verkäufer durchgeführt wurden.  
Wenn die Montage oder die Installation der Maschine nicht vom Verkäufer durchgeführt werden muss, muss der Käufer sie vor dem für die Inbetriebnahme festgelegten Datum fertigstellen und es dem Verkäufer rechtzeitig mitteilen. In jedem Fall wird der Käufer rechtzeitig alles Notwendige oder Nützliche für die regelmäßige Inbetriebnahme zum festgelegten Termin vorbereiten. Alle für die Ausführung der Inbetriebnahme beim Käufer erforderlichen Kosten gehen zu seinen Lasten.  
11.7 Der Käufer verliert alle Rechte, Gewährleistungen, Handlungen und Ausnahmen in Bezug auf Fehler oder Konformitätsmängel der Maschine, die bei der Abnahmeprüfung oder beim Betrieb der Maschine hätten festgestellt werden können; es sei denn, der Käufer hat sie bei der Prüfung oder Inbetriebnahme selbst ausdrücklich schriftlich angefochten.  
11.8 Sollten die Reparaturen oder Ersetzungen an dem Ort, an dem die Maschine installiert ist, vorgenommen werden, so werden die Arbeitsstunden des Personals des Verkäufers für die Fehlerbehebung vom Verkäufer getragen, während die Reisezeiten und etwaige Kosten für Verpflegung, Unterkunft oder Stunden Wartezeiten (mit der Klarstellung, dass die Reise- / oder Wartezeiten den Arbeitszeiten entsprechen) werden dem Käufer in Rechnung gestellt und dem Käufer unter den Bedingungen für die technische Leistung des Verkäufers in Rechnung gestellt.

#### 12. GARANTIE

- 12.1 Konformität der Maschinen. Innerhalb der in diesem Artikel festgelegten Bedingungen verpflichtet sich der Verkäufer, Maschinen zu liefern, die den vereinbarten Bedingungen entsprechen und frei von Fehlern oder Konformitätsmängel, die sie für die Verwendung, für die normalerweise Maschinen des gleichen Typs verwendet werden, ungeeignet machen.  
12.2 Dauer der Garantie. Diese Garantie hat eine Laufzeit von 12 Monaten ab dem Liefertermin oder in jedem Fall ab Erreichen von 2.000 Betriebsstunden (es wird die erste der beiden Bedingungen berücksichtigt), auch wenn zwischen den Parteien vereinbart wurde, dass die Inbetriebnahme beim Käufer durchgeführt werden muss.  
12.3 Die Garantie für die ersetzten Teile erlischt am gleichen Tag wie die Garantiezeit der Maschine. Der Verkäufer haftet nicht für Fehler oder Konformitätsmängel der Maschine, die sich auch indirekt aus Zeichnungen, Projekten, Informationen, Software, Dokumentationen, Angaben, Anweisungen, Materialien, Halbzeugen, Komponenten und anderen vom Käufer gelieferten, angegebenen oder angeforderten Gegenständen ergeben oder von Dritten, die in irgendeiner Eigenschaft im Namen des letzteren handeln; der Verkäufer haftet auch nicht für Fehler oder mangelnde Konformität der Materialien, Software, Halbzeuge, Komponenten und sonstiger in die Maschine vom Käufer oder von Dritten, die in irgendeiner Eigenschaft im Namen des letzteren handeln, eingebauten oder nicht eingebauten, gelieferten, angegeben oder angeforderten Produkte.  
12.4 Darüber hinaus haftet der Verkäufer nicht für Fehler oder Konformitätsmängel der Maschine, die auf die normale Abnutzung von Teilen zurückzuführen sind, die naturgemäß einem ständigen Verschleiß unterliegen, seien diese mechanische, elektrische, elektronische Teile usw. (z. B. Dichtungen, Riemen, Bürsten, Sicherungen, Spulen, Werkzeuge und Formen usw.).  
12.5 Die Garantie gilt unter der Voraussetzung, dass der Käufer die Maschine mit den technischen Eigenschaften der Maschine entsprechenden Materialien und Ausrüstungen verwendet, die aus der Bedienungsanleitung entnommen werden können, und die Maschine mit allen Sicherheitsvorrichtungen unter Verwendung eines geeigneten Schutzes und einer geeigneten Trennung zwischen den Betriebszonen nach ihrem eigenen Arbeitszyklus betrieben wird.  
12.6 Der Verkäufer haftet ebenfalls nicht für Fehler oder Konformitätsmängel der Maschine, die durch Nichteinhaltung der im Bedienungsanleitung festgelegten Vorschriften und in jedem Fall durch Missbrauch oder -handlung der Maschine oder durch Änderungen oder Reparaturen, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers durchgeführt wurden, verursacht werden. In keinem Fall haftet der Verkäufer für Konformitätsmängel, die tatsächlich auf eine Handlung nach der Übertragung der Risiken auf den Käufer zurückzuführen sind.



- 12.7 Dem Verkäufer sind keine Ansprüche oder gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechte Dritter in Bezug auf die Maschine oder die dem Käufer übermittelten Unterlagen bekannt. Er ist jedoch nicht in der Lage, das Nichtbestehen solcher Rechte zu gewährleisten.
- 12.8 Der Käufer muss dem Verkäufer etwaige Fehler oder Konformitätsmängel der Maschine, die zum Zeitpunkt der Prüfung nicht festgestellt werden könnten (versteckte Mängel), melden und sich zu einem späteren Zeitpunkt, innerhalb von 15 Tagen nach der Entdeckung, schriftlich unter Angabe der Art dieser Mängel melden.  
In keinem Fall darf die Reklamation wegen Fehler oder Konformitätsmängel nach dem Ablaufdatum der im Punkt 12.2 genannten Garantiebedingungenerfolgen, oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart erfolgen.
- 12.9 Eine eventuelle vom Verkäufer durchgeführte Reparatur der Maschine und / oder Austausch von Teilen derselben kann nicht als implizite Anerkennung der angeblichen Mängel angesehen werden: diese Anerkennung muss immer ausdrücklich erfolgen und sich aus der Kontrolle des Verkäufers über die umstrittenen Produkte ergeben; erkennt der Verkäufer die Produkte bei der Prüfung nicht als mangelhaft an, werden die als Ersatz gesendeten Teile ebenfalls in Rechnung gestellt.
- 12.10 Der Käufer ersetzt auch das Gewährleistungsrecht, wenn er nicht alle vom Verkäufer, der das defekte Teil auf eigene Kosten ersetzt hat, angeforderten angemessenen Überprüfungen zulässt oder wenn der Käufer das defekte Teil nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Anforderung zurücksendet.
- 12.11 Nach Einreichen der regelmäßigen Beschwerde des Käufers gemäß Art. 12.8 kann der Verkäufer nach seiner Wahl und nach Feststellung des Vorliegens des Mangels: die als defekt erkannten Teile zurücknehmen, ersetzen oder reparieren.
- 12.12 Sollten die Reparaturen oder Ersetzungen an dem Ort, an dem die Maschine installiert ist, vorgenommen werden, so werden die Arbeitsstunden des Personals des Verkäufers für die Fehlerbehebung vom Verkäufer getragen, während die Reisezeiten und etwaige Kosten für Verpflegung, Unterkunft oder Wartezeiten (mit der Klarstellung, dass die Reise- und / oder Wartezeiten den Arbeitszeiten entsprechen) werden dem Käufer in Rechnung gestellt und dem Käufer unter den Bedingungen für die technische Leistung des Verkäufers in Rechnung gestellt.
- 12.13 Die in diesem Artikel genannte Garantie dient der Übernahme und dem Ersatz der gesetzlich vorgeschriebenen Garantien oder Haftung und schließt jede andere Haftung des Verkäufers (sowohl vertraglich als auch außervertragliche Haftung) aus, die sich aus den gelieferten Produkten ergibt (z. B. Schadensersatz, Einkommensverluste usw.). Außer im Falle vorsätzlicher oder grober Fahrlässigkeit ist der Verkäufer, im Falle von Fehlern oder Konformitätsmängeln der Produkte verpflichtet, diese unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen zu ersetzen oder zu reparieren, ausgenommen sonstige Haftung.
- Insbesondere kann der Käufer keine Schadensersatzansprüche, Preissenkungen, Vertragsbeendigungen, Zahlungsaussetzungen und Kündigungen laufender Verträge geltend machen. Die Garantie erlischt, wenn der Käufer die Zahlungen nicht einhält, die Streitigkeiten in Bezug auf das Material im Rahmen der Garantie entbinden den Käufer nicht von der Zahlungsverpflichtung. Nach Ablauf der Garantiezeit kann kein Anspruch gegen den Verkäufer geltend gemacht werden
- 12.14 Der Käufer verliert sofort die Garantie, wenn der Verkäufer feststellt:
- 12.15 dass die in der Bedienungsanleitung angegebenen Wartungsvorschriften (einschließlich vorbeugender) nicht eingehalten wurden:  
dass die Maschine, das Zubehör oder andere Geräte über den technischen Grenzen verwendet wurden, für die sie geliefert wurden;  
dass der Käufer die Maschine oder das Zubehör oder die Vertragsausrüstung ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers auch nur geringfügig geändert hat;  
dass die Verpflichtungen des Käufers gemäß Punkt 12.8 nicht erfüllt wurden.

### 13. VERANTWORTUNG DES VERKÄUFERS

Es wird davon ausgegangen, dass jegliche Haftung, die sich für Ereignisse nach Übertragung der Risiken auf den Käufer ergibt, einschließlich Sachschäden (auch wenn diese Teile oder Zubehör der Maschine sind), ausschließlich dem Käufer obliegt, der den Verkäufer freihält, und der sich auch verpflichtet, jedes relative Risiko in angemessener Weise zu versichern, ohne Regressrecht gegenüber dem Verkäufer. Der Käufer gibt nun seine Zustimmung, im Falle eines Verfahrens gegen den Verkäufer für die in diesem Artikel genannte Haftung.

### 14. PERSONALLEISTUNGEN

- 14.1 Wenn zwischen den Parteien die Entsendung von Personal vereinbart wird, so darf dieses nur für die im Vertrag vorgesehenen Arbeiten eingesetzt werden.
- 14.2 Pflichten des Käufers. Der Käufer verpflichtet sich, die Arbeit des Personals des Verkäufers in irgendeiner Weise zu erleichtern und sicherzustellen, dass diese Arbeit unmittelbar nach seiner Ankunft vor Ort beginnen und ohne Unterbrechung bis zum Ende fortgesetzt werden kann. Insbesondere, aber nicht nur, ist der Käufer dazu verpflichtet:  
aller notwendigen Arbeiten jeglicher Art vor Beginn der Dienstleistung durch das Personal des Verkäufers zu beenden;  
Bereithalten der Anschlüsse (Strom, Energie, Wasser usw.) sowie der erforderlichen Geräte und Werkzeuge, einschließlich Hebezeuge und interne Transportmittel;  
Einrichtung von Räumen für die Aufbewahrung der Werkzeuge und Kleidungsstücke der Mitarbeiter des Verkäufers in der Nähe des Arbeitsplatzes;  
Vorbereitung der Teile vor Ort unter Gewährleistung eines umfassenden Schutzes;  
Bereithalten von entsprechendem Hilfspersonal;  
jederzeit die Sicherheit der Techniker des Verkäufers gewährleisten;
- 14.3 Haftung für Schäden  
Die Schäden, die dem Personal des Verkäufers während seines Aufenthalts beim Käufer zugefügt werden können, liegen in der Verantwortung des Käufers. Der Käufer wird auch eine angemessene Unfallversicherung zugunsten des Verkäufers und / oder seiner Vertreter abschließen.
- 14.4 Kosten**  
Alle zur Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlichen Kosten trägt direkt der Käufer, sowie auch:  
• Die Kosten für die täglichen Reisen der Mitarbeiter des Verkäufers von der Unterkunft zum Arbeitsplatz.  
• Die Kosten für medizinische und Krankenhausversorgung sowie für Medikamente im Falle von Krankheit oder Unfall für das Personal des Verkäufers.
- 14.5 Vergütung  
Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wird, zahlt der Käufer dem Verkäufer die nach den jeweils geltenden Bedingungen für die technische Leistung des Verkäufers berechneten Vergütungen, die nach den vereinbarten Bedingungen zu zahlen sind.
- 14.6 Eingriffsbericht**  
Der Käufer unterzeichnet den Bericht des Verkäufers über die technischen Eingriffe zur Erhebung der geleisteten Arbeitsstunden.  
In Ermangelung der Unterschrift des Käufers gilt der vom Personal des Verkäufers unterzeichnete Bericht als verbindlich.

### 15. ERSATZTEILE

- 15.1 Die Lieferung von Ersatzteilen erfolgt in der Mindestmenge und zu den Kosten, die in der Liste des Verkäufers vorgesehen sind, sofern diese Teile für den Verkäufer leicht erhältlich sind.
- 15.2 Die Ersatzteile werden gemäß der aktualisierten Ersatzteilliste angeboten.
- 15.3 Der Verkäufer haftet nicht für die Inkompatibilität des Zubehörs auf unterschiedlichen Maschinen oder für Änderungen durch den Käufer selbst.
- 15.4 Der Verkäufer behält sich vor zu prüfen, ob die Lieferung anhand der Maschine, für die sie bestimmt ist, ausgeführt werden soll. Der Käufer ist verpflichtet, alle erforderlichen technischen Angaben bereitzustellen.

-

3

-

Ausgabe Juli 2020

Emissione Luglio 2020



**16. VOM VERKÄUFER GELIEFERTE SOFTWARE**

- 16.1 Benötigt die Maschine eine vom Verkäufer entwickelte Software, so stellt der Verkäufer diese dem Käufer zusammen mit der Maschine unter den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung.
- 16.2 Die Software, einschließlich aller vom Verkäufer bereitgestellten nachfolgenden Aktualisierungen, bleibt ausschließliches Eigentum des Verkäufers. Der Käufer darf es als Lizenznehmer nur für den Betrieb der Maschine verwenden, mit der es geliefert wurde, und darf sie nicht an Dritte weitergeben, offenlegen oder vervielfältigen, und darf ohne schriftliche Genehmigung des Verkäufers keine Änderungen oder Eingriffe an die Maschine vornehmen;
- 16.3 Wird die Zahlung der Software (oder der Maschine, für die die Software bestimmt ist) aufgeschoben, so ist der Verkäufer berechtigt, die Software für einen begrenzten Zeitraum zu gewähren und die Laufzeit nach ordnungsgemäßer Zahlung der fälligen Teilzahlung zu verlängern. Es wird davon ausgegangen, dass eine solche Beschränkung nicht nach vollständiger Zahlung des Preises erfolgen kann.

**17. ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGS**

Der Vertrag darf vom Käufer ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht übertragen werden.

**18. ÜBERMÄSSIGE BELASTUNG**

Ist die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers aus irgendeinem unvorhersehbaren Grund für einen Unternehmer des Sektors mit normaler Erfahrung - vor ihrer Ausführung - im Verhältnis zur ursprünglich vereinbarten Gegenleistung eine zu große Belastung darstellt, so dass das Verhältnis um mehr als 20 % geändert werden kann, kann der Verkäufer eine Änderung der Vertragsbedingungen verlangen und andernfalls den Vertrag kündigen.

**19. VERTRAULICHKEIT**

Der Käufer garantiert dem Verkäufer, den technologischen Inhalt und das Know-how des Verkäufers geheim zu halten und die Zeichnungen und / oder technischen Unterlagen des Verkäufers jeglicher Art nicht für nicht vertragliche Zwecke offenzulegen oder zu verwenden, die Eigentum des Verkäufers bleiben.

**20. STREITIGKEITEN**

Für jede Streitigkeit, die sich aus diesem Vertrag ergibt oder damit in Verbindung steht, ist ausschließlich der Gerichtsstand von Vicenza zuständig. Die Zuständigkeit eines anderen Gerichtsstands bleibt auch in Fällen, in denen die Zahlung per Überweisung, Bank- oder Empfangsbestätigung im Wege der Inanspruchnahme einer Garantie erfolgt, ausgeschlossen.

Ausgabe Juli 2020